



Region Hannover

Der Regionspräsident

40 Fachbereich Schulen

► **Nr. 3318 (IV) AaA**

Hannover, 3. Juni 2020

## Antwort auf Anfragen

**öffentlich**

| Gremium | geplant für Sitzung am | Be-schluss      |             | Abstimmung |      |             |
|---------|------------------------|-----------------|-------------|------------|------|-------------|
|         |                        | Laut Vor-schlag | abwei-chend | Ja         | Nein | Enthal-tung |
|         |                        |                 |             |            |      |             |

## **Inklusive Beschulung: Berufsbildende Schulen der Region Hannover sowie Hannover-Kolleg und Abendgymnasium Anfrage des Regionsabgeordneten Bernward Schlossarek vom 19. Mai 2020**

### **Sachverhalt:**

Das Niedersächsische Kultusministerium veröffentlichte am 11.11.2015 unter der Überschrift „Träger öffentlicher Schulen erhalten Ausgleich für Inklusionskosten – Heiligenstadt: „Land kommt seiner Verantwortung nach und unterstützt die Schulträger in diesem Jahr mit 17,5 Millionen Euro und ab 2016 mit 30 Millionen Euro“ die folgende Presseinformation:

„Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten einen finanziellen Ausgleich für Kosten, die ihnen wegen der Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen entstehen. Die Mitglieder des Niedersächsischen Landtags haben am (heutigen) Mittwoch ein entsprechendes Gesetz verabschiedet, in dem ein finanzieller Ausgleich für entsprechende Investitionen an Schulen in Kommunen vorgesehen ist. Er beträgt im laufenden Haushaltsjahr 11,7 Millionen Euro, ab dem Haushaltsjahr 2016 jährlich 20 Millionen Euro. Grundlage des Gesetzes ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden. Die Niedersächsische Kultusministerin Frauke Heiligenstadt begrüßte die neue Regelung, die den öffentlichen Schulträgern Rechtssicherheit gebe: „Damit folgt das Land dem Konnexitätsprinzip und kommt seinem Verfassungsauftrag

*und seiner Verantwortung gegenüber den Kommunen nach, die durch bauliche und sonstige Maßnahmen die Inklusion an ihren Schulen sicherstellen und deshalb eine große Last tragen.“*

*Das Land zahlt den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe außerdem als freiwillige Leistung eine jährliche Inklusionspauschale, um sie bei Personalkosten im Zusammenhang mit der inklusiven Schule zu unterstützen. Dafür sind 2015 anteilig 5,8 Millionen und ab dem Haushaltsjahr 2016 jeweils 10 Millionen Euro vorgesehen. Bis zum 31. Juli 2018 findet eine Überprüfung der Förderung statt. „Insgesamt unterstützt das Land die Schulträger in diesem Jahr mit 17,5 Millionen Euro und ab 2016 mit 30 Millionen Euro jährlich bei der Umsetzung der Inklusion“, so Heiligenstadt.*

*Mit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 ist in Niedersachsen der schulische Teil des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Schulrecht des Landes umgesetzt worden. Seitdem werden öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft schrittweise umgestaltet. Die schulische Inklusion erfordert diese Umgestaltung des von den kommunalen Trägern vorzuhaltenden Schulangebots. [... ]“*

Da die 14 Berufsbildenden Schulen der Region Hannover in ihrer Funktion als Kompetenzzentren in allen Berufsfeldern die Möglichkeit anbieten müssen, auch Schülerinnen und Schüler mit anerkannten Förderbedarfen in ihre jeweiligen Bildungsgänge aufzunehmen (Gleiches gilt für die Beschulung im Hannover-Kolleg und im Abendgymnasium), stellen sich vor dem Hintergrund der o.a. Ankündigung des Kultusministeriums folgende Fragen:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden aktuell in den einzelnen Berufsbildenden Schulen beschult?
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf wurden von 2015 bis 2019 in den einzelnen Berufsbildenden Schulen beschult?
3. In welchen Schulformen bzw. Bildungsgängen und in welchem Umfang werden inklusive Beschulungen in den Berufsbildenden Schulen nachgefragt?

Antwort zu Nrn. 1 bis 3:

Seit dem Schuljahr 2013/14 sind die öffentlichen Schulen Niedersachsens verpflichtet, allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu ermöglichen (§ 4 NSchG). Ein verpflichtendes, inklusives Beschulungsangebot ist seit diesem Schuljahr allen Schülerinnen und Schülern – aufsteigend aus den Jahrgängen 1 und 5 – anzubieten. Die Rechtsverpflichtung zur inklusiven Beschulung im Sekundarbereich II bzw. im berufsbildenden Bereich ist somit ab dem Schuljahr 2018/19 gegeben.

Eine entsprechende Erhebung der Inklusionsschülerzahlen wurde aufgrund dessen erstmalig im Schuljahr 2018/19 durch eine analoge Anfrage der Regionsverwaltung in den Schulen vorgenommen (siehe Anlage 1). Im Ergebnis konnten jedoch keine validen Zahlen ermittelt werden aus den folgenden Gründen:

- Die Angabe über einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf bei der Schulanmeldung ist freiwillig.
- Teilweise werden auch Schülerinnen und Schüler mit einer Leserechtschreibschwäche oder einer Dyskalkulie als Inklusionsschüler/innen geführt.
- Teilweise werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung nicht als Inklusionsschüler/innen geführt.
- Teilweise besuchen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine Schule, es findet jedoch keine inklusive Beschulung statt.

Aufgrund der geringen Aussagekraft der Erhebung im Schuljahr 2018/19 wurde auf eine erneute Erhebung im Schuljahr 2019/20 seitens der Regionsverwaltung verzichtet.

Das Land Niedersachsen erhebt derzeit keine Zahlen zur inklusiven Beschulung in Berufsbildenden Schulen. Eine digitale Erhebung durch das vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellte Schulverwaltungsprogramm in den Berufsbildenden Schulen ist derzeit nicht vorgesehen.

4. Welchen Aufwand betreibt die Region Hannover bzw. hat die Region Hannover betrieben, um eine inklusive Beschulung an ihren Berufsbildenden Schulen zu gewährleisten? Ich bitte um tabellarische Darstellung der finanziellen Belastungen pro Schule und der Benennung von Maßnahmen in den Haushaltsjahren 2015-2019.

Antwort:

Eine Barrierefreiheit (in Form von Rampen und/oder Aufzügen sowie automatischen Türöffnern) konnte weitestgehend an allen Berufsbildenden Schulen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen erfolgten grundsätzlich im Rahmen anderweitiger Baumaßnahmen. Eine Aufschlüsselung der Kosten ist nicht erfolgt. Aufgrund der aktuellen Anmeldesituation für das kommende Schuljahr ist davon auszugehen, dass investive Akustikmaßnahmen (für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Hören) vorzunehmen sind. Verwaltungsseitig wird geprüft, ob eine gesonderte Kostenstelle zur zukünftigen Aufschlüsselung von Inklusionskosten, sinnvoll ist.

5. Das Land Niedersachsen erstattet allen öffentlichen Schulträgern im Rahmen der Konnexität seit 2015 einen finanziellen Ausgleich für inklusionsbedingte Kosten (vgl. Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule § 1 in der Fassung von 2015/2016 in Verbindung mit § 113 Abs. 1 NSchG) seit 2016 im Umfang von jährlich 20 Mio. Euro. Wie hoch war die Zuwendung an die Region Hannover für diesen Zweck in den Jahren 2015 - 2019?

Antwort:

Eine Zuwendung an die Region Hannover für die Schulen im Sekundarbereich II ist nicht erfolgt, da die Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II im Verteilungsschlüssel des Landes nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule wurde eine pauschale Erstattung für die Schulträger für den mit der inklusiven Beschulung verbundenen Umbau- und Ausstattungsaufwand in Schulgebäuden festgesetzt. Berechnungsgrundlage für die Höhe der Landeszuweisung ist eine landeseinheitliche Pauschale pro Schüler/in im Primarbereich und im Sekundarbereich. In der Begründung zum seinerzeitigen Gesetzentwurf wird auf Seite 9 unter der LT-Drs. 17/4347 vom 08.10.2015 darauf hingewiesen, dass es dann auch einer Anpassung des Kostenausgleichs bedürfe, wenn die inklusiv zu beschulenden Schülerinnen und Schüler auch in den Sekundarbereich II allgemeinbildender Schulen oder berufsbildender Schulen aufzunehmen sind.

Eine entsprechende Anpassung des Kostenausgleichs ist nicht erfolgt. Eine entsprechende Forderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens blieb bislang ergebnislos.

**Anlage(n):**

## Inklusionsschüler an den BBS 2018/19

| Schulen           | Schwerpunkte                       |                      |  |        |       |       |         |             | Gesamt |
|-------------------|------------------------------------|----------------------|--|--------|-------|-------|---------|-------------|--------|
|                   | Emotionale und soziale Entwicklung | Geistige Entwicklung | Körperliche und motorische Entwicklung | Lernen | Sehen | Hören | Sprache | Hören/Sehen |        |
| BBS 2             |                                    |                      |  |        |       |       |         |             | 0      |
| BBS 3             |                                    |                      |  |        |       |       |         |             | 0      |
| BBS ME            |                                    |                      |  |        |       |       |         |             | 0      |
| BBS Anna Siemsen  |                                    | 4                    |  |        |       |       | 1       |             | 5      |
| BBS 11            |                                    |                      | 3                                      | 10     |       |       |         |             | 13     |
| BBS Hannah Arendt |                                    |                      |  |        |       |       |         |             | 0      |
| BBS Handel        |                                    |                      |  |        |       |       |         |             | 0      |
| BBS 14            |                                    |                      |  |        |       |       |         |             | 0      |
| Als-Sal-S         |                                    |                      |  |        |       | 1     |         | 2           | 3      |
| BBS MM            |                                    |                      |  |        |       |       |         |             | 0      |
| BBS J-v-L         |                                    | 1                    |  |        |       |       |         |             | 1      |
| BBS Burgdorf      |                                    |                      |  |        |       |       |         |             | 0      |
| BBS Neustadt      |                                    | 3                    |  | 1      |       |       |         |             | 4      |
| BBS Springe       |                                    |                      |  |        |       |       |         |             | 0      |
| <b>Gesamt</b>     |                                    |                      |  |        |       |       |         |             | 26     |

\*Die BBS 11 zählt auch Schüler mit LRS oder einer Dyskalkulie als Inklusionsschüler

\*Die BBS Neustadt führt Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen nicht als Inklusionsschüler

\*Die BBS 7 gibt an, dass LE und ES-Schüler den Inklusionsstatus an der BBS verlieren

\*Die BBS J-v-L beschult noch Schüler mit den FSP Geistige Entwicklung, Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung, diese jedoch nicht inklusiv